

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 426

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 329/74

Urteil des BAG vom 21. Juli 1975

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 329/74

7 Sa 582/73 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 21. Juli 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Juli 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. März 1974 - 7 Sa 582/73 - wird zurückgewiesen.

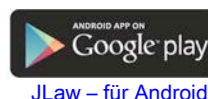
Von den Kosten der Revision trägt der Beklagte zu 1) 11/16, die Beklagte zu 4) 5/16, hiervon als Gesamtschuldner mit den Beklagten zu 2) und 3) 2/16.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) war von April 1945 bis Anfang 1965 Inhaber einer elektromechanischen Werkstatt (Elektro-W) und Wäscherei. Daneben war er auf Grund des Vertrages vom 14. September 1957 vom 1. Mai 1957 bis zum 31. März 1964 als Zählerableser für die Klägerin in We tätig. Bereits 1945 hatte ihm die Klägerin den Erlaubnisschein zur Ausführung von Installationen in ihrem Versorgungsbereich erteilt.

Ab Januar 1965 trat an die Stelle des Beklagten zu 1) die Firma Elektro-W KG, die im Handelsregister als H W KG eingetragen wurde. Persönlich haftende Gesellschafterin war die Beklagte zu 2), die Ehefrau des Beklagten zu 1), der für die neue Firma Einzelprokura erhielt. Am 1. Januar 1969 wurde die KG nach Ausscheiden der Beklagten zu 2) als Elektro-W oHG fortgesetzt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte erst am 19. Januar 1970.

Am 13. Oktober 1960 schloß der Beklagte zu 1) mit der Klägerin einen Strombezugsvertrag. Am 29. Januar 1965 wurde von der Firma Elektro-W KG ein neuer Bezugsantrag gestellt und von der Klägerin angenommen. Der Beklagte zu 1) installierte in dem Gewerbebetrieb den Zähler Nr. 100 408, der am 17. Dezember 1960 mit einem Stand von 1772 in Betrieb ging. Dieser Zähler hatte sechs Stellen und keine Dezimalstelle. Die Klägerin hatte in ihrem Versorgungsbereich - auch in We - u.a. auch Zähler mit Dezimalstellen, die vor der letzten Zahl ein Komma haben; außerdem ist die letzte Stelle rot umrandet.

Im Zuge seiner Ablesetätigkeit hatte der Beklagte zu 1) seinen Zähler selbst abzulesen. Hierfür standen ihm sogenannte Ablesekarten zur Verfügung, die für ein dreimaliges Ablesen vorgesehen sind und auf denen die einzelnen Ziffern des Zählerstandes in den entsprechenden Feldern zu markieren sind, damit die Karten der EDV-Anlage eingegeben werden können.

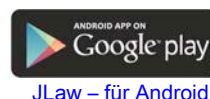
Im Mai 1961 wies der Zähler einen Stand von 9778 auf.

Für Juni 1961 errechnete die EDV-Anlage der Klägerin einen Verbrauch von 1376, wobei das Verkaufsbuch, das auf Grund der Ablesekarte von der EDV-Anlage automatisch erstellt wird, für Juni einen Stand von 1154 ausweist. Dieser Zählerstand findet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sich auch als letzter Stand auf der nächsten dem Beklagten zu 1) ausgehändigten Ablesekarte. Der Beklagte zu 1) behandelte von da an die letzte Stelle seines Zählers als Dezimalstelle und markierte sie nicht auf der Ablesekarte.

Während seiner Ablesetätigkeit las der Beklagte zu 1) bei zwei weiteren Abnehmern, der Gemeindeverwaltung Friedhofhalle We und Wo We den Zähler in gleicher Weise ab.

Vom 1. April 1964 bis zum 31. Januar 1969 übernahm die Beklagte zu 4), die Tochter des Beklagten zu 1), die Ablesetätigkeit auf Grund des Vertrages vom 1. April 1964. Auch sie markierte die letzte Stelle als Dezimalstelle nicht. Der Fehler wurde erst bemerkt, als ein anderer Ableser am 21. Januar 1969 die verhinderte Beklagte zu 4) vertrat.

Die Klägerin nimmt die Beklagten zu 1) und 4) wegen vorsätzlich falschen Ablesens des Zählers und die Beklagten zu 2) und 3) aus den Strombezugsverträgen wegen des nicht bezahlten Stromes in Anspruch. Den Wert des infolge der falschen Ablesetätigkeit des Beklagten zu 1) nicht bezahlten Stromes hat sie auf 5.315,49 DM, den infolge der falschen Ablesetätigkeit der Beklagten zu 4) nicht bezahlten Strom auf 3.578,79 DM beziffert. Wegen des ersteren Betrages nimmt sie die Beklagten zu 1) bis 3) und wegen des letzteren Betrages - abzüglich einer von der Beklagten zu 4) gestellten Kautions von 903,76 DM - die Beklagten zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner in Anspruch. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu 1), 2) und 3) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.315,49 DM nebst 4 % Zinsen seit 30. August 1969 zu zahlen;

die Beklagten zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 2.675,03 DM nebst 4 % Zinsen seit 30. August 1969 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) und 4) haben bestritten, falsch abgelesen zu haben. Sie halten einen Fehler der EDV-Anlage der Klägerin im Juni 1961 für möglich, der irrtümlicherweise während der folgenden Jahre nicht berichtigt worden sei. Die genaue Ursache der Falschbuchung lasse sich nicht mehr feststellen, da die Ablesekarten inzwischen vernichtet worden seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Sämtliche Beklagten haben gegen die Klageansprüche die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten in vollem Umfang gemäß den Klageanträgen verurteilt. Auf deren Berufung hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 4) zur Zahlung von 5.315,49 DM bzw. 1.499,09 DM, jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 30. August 1969 verurteilt. Darüber hinaus sind die Beklagten zu 2), 3) und 4) gesamtschuldnerisch verurteilt worden, an die Klägerin weitere 1.175,94 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist hinsichtlich keines der Beklagten begründet.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte zu 1) der Klägerin durch falsches Ablesen seines Zählers in der Zeit von Juni 1961 bis zum 31. März 1964 einen Schaden in Höhe von 5.315,49 DM zugefügt. Es hat allerdings nicht die Überzeugung gewinnen können, der Beklagte zu 1) habe den Zähler vorsätzlich falsch abgelesen; es legt ihm lediglich einen groben Verstoß gegen die ihm gegenüber der Klägerin vertraglich obliegende Sorgfaltspflicht zur Last. Von diesen von der Revision im einzelnen nicht angegriffenen Feststellungen ist in der Revisionsinstanz auszugehen.

a) Die Revision ist zunächst der Ansicht, das Landesarbeitsgericht hätte dem Beklagten zu 1) eine Erleichterung seiner vertraglichen Haftung zugestehen müssen, weil die Ablesetätigkeit dem Bereich gefahrengeneigter Tätigkeit zuzurechnen sei; es könne jedem Ableser wegen der Verschiedenartigkeit der verwendeten Zähler und der unklaren optischen Ausgestaltung der letzten Ableseziffer leicht ein Ablesefehler der hier festgestellten Art unterlaufen. Dieser Revisionsangriff geht offensichtlich fehl, weil schon seine tatsächlichen Voraussetzungen nicht stimmen. Die Klägerin verwendet im Ablesebereich des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagten zu 1) nur zwei verschiedenartige Zähler; außerdem sind Zähler - gleich ob ohne oder mit Dezimalstellen - optisch so gestaltet, daß Ablesefehler aus objektiven Gründen ausscheiden, jedenfalls für einen ausgebildeten und fachkundigen Ableser, wie es der Beklagte zu 1) war. Danach ist die Ablesetätigkeit objektiv nicht mit besonderen Gefahren verbunden.

b) Die Revision sieht weiter einen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils darin, daß es ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin an der Entstehung des Schadens verneint hat. Sie folgert das Mitverschulden daraus, daß die Klägerin ihre Kontrollpflichten jahrelang vernachlässigt habe; von 1957 bis 1969 sei im Ablesebezirk des Beklagten zu 1) keine Kontrolle erfolgt

Auch dieser Revisionsangriff ist bereits angesichts des festgestellten Sachverhalts nicht begründet. Die Klägerin hat, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, eine Kontrolle in Form von Stichproben durchgeführt. Es ist kein Rechtsfehler zu erkennen, wenn das Landesarbeitsgericht solche Stichproben für ausreichend hält und deshalb ein Mitverschulden der Klägerin verneint. Dies muß jedenfalls gegenüber fachkundigen und erfahrenen Ablesern gelten; hierzu gehört der Beklagte zu 1).

c) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Einrede der Verjährung zurückgewiesen. Der vertragliche Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zu 1) unterliegt der 30-jährigen Verjährung nach § 195 BGB. Dies gilt allgemein für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch soweit sie aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitet werden (BAG AP Nr. 1 zu § 195 BGB).

d) Die Revision hält die Inanspruchnahme des Beklagten zu 1) wegen der Fehler in der Ablesetätigkeit für eine unzulässige Rechtsausübung. Wenn die Klägerin mehr als zwei Jahre zurückliegende Nachforderungen gegenüber ihren Abnehmern gemäß Ziff. VI 4 ihrer Allg. Versorgungsbedingungen ausschließe, könne sie sich gegenüber den Ablesern nicht auf die allgemeine Verjährungsfrist berufen. Dem Ableser werde damit die Möglichkeit genommen, von den Abnehmern Schadensausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB zu erlangen. Die Ableser würden damit in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer einseitig benachteiligt; dies verstoße gegen die der Klägerin obliegende Fürsorgepflicht. Da die Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten aus einem mehr als zwei Jahre



- 6 -

zurückliegenden Verhalten herrührten, entfalle demnach dessen Haftung.

Diese Erwägungen gehen schon deshalb fehl, weil etwaige aus § 426 Abs. 1 BGB abzuleitende Ausgleichsansprüche des Beklagten zu 1) gegen Dritte selbständiger Natur sind und der 30-jährigen Verjährung unterliegen (vgl. BGHZ 58, 216 ff.). Außerdem kann sich ein Arbeitnehmer, der wie der Beklagte zu 1) in grober Weise seine Vertragspflichten verletzt hat, nicht auf die Fürsorgepflicht des durch ihn geschädigten Arbeitgebers berufen.

2. Die Beklagte zu 4) hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durch falsches Ablesen des Zählers des Beklagten zu 1) bzw. später der Firma H W KG der Klägerin einen Schaden in Höhe von 3.578,79 DM zugefügt, der sich nach Abzug der Kautions von 903,76 DM auf den Betrag von 2.675,03 DM mindert. Auch bei dieser Beklagten hat das Landesarbeitsgericht keinen vorsätzlichen, sondern nur einen grobfahrlässigen Verstoß gegen die Vertragspflichten angenommen.

Die Revision wendet sich gegen die Haftung der Beklagten zu 4) mit denselben Angriffen, die sie gegen die Haftung des Beklagten zu 1) gerichtet hat. Daher kann vollen Umfangs auf die Erörterungen unter Ziff. 1 verwiesen werden.

3. Die Beklagte zu 2) haftet als Komplementärin der H W KG aus dem Strombezugsvertrag für den nicht bezahlten Strom, soweit die Haftung nicht gemäß Ziff. VI 4 der Allg. Versorgungsbedingungen ausgeschlossen ist; dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Der Haftungsbetrag beläuft sich demnach auf die vom Landesarbeitsgericht richtig festgestellte Höhe von 1.175,94 DM.

4. Für den letzteren Betrag hat auch die Beklagte zu 3) als Rechtsnachfolgerin der Firma H W KG gegenüber der Klägerin einzutreten. Ihre Haftung ergibt sich allerdings nicht, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, aus den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, sondern aus § 25 Abs. 3 HGB in Verb. mit § 419 BGB.

Die Haftung der Beklagten zu 2) und 3) fällt nicht, wie die Revision meint, deswegen weg, weil sie sich auf richtiges

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Ablesen des Zählers durch die Klägerin hätten verlassen dürfen. Nach dem Strombezugsvertrag und den ihn inhaltlich bestimmenden Allg. Versorgungsbedingungen können Berechnungsfehler für einen nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum sowohl zum Vor- als auch zum Nachteil des Abnehmers richtiggestellt werden. Von dieser nicht zu beanstandenden Vertragsregelung hat die Klägerin gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) Gebrauch gemacht. Zu den Berechnungsfehlern gehören offensichtlich gerade solche, die durch Versehen beim Ablesen von Zählern entstehen.

5. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagten zu 2) bis 4) seien in Höhe des Betrages von 1.175,94 DM der Klägerin als Gesamtschuldner verpflichtet. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Damit war die Revision insgesamt zurückzuweisen.

gez.: Siara

Hillebrecht

Zugleich für die er-
krankte Vorsitzende
Prof. Dr. Hilger

Dr. Eck

E. Schleinkofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)